

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in **Altfällen** die Unterhaltsforderung
aus der Entscheidung/dem Vergleich
in einem anderen **EU-Mitgliedstaat**?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich in **Altfällen** für die **Unterhaltsvollstreckung**?

Verfahren mit **Exequatur** **Europäische Unterhaltsverordnung** vom 18.12.2008 **EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)**

Warum kann ich in Altfällen nicht aus der deutschen Entscheidung/dem deutschen Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten betreiben?

Da Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 erst ab 18.06.2011 gilt, können in Altfällen aus dem deutschen Schuldtitel noch nicht unmittelbar in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckt werden.

Deutsche Entscheidungen und deutsche Vergleiche, die zuvor nicht als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden sind, werden in Altfällen nicht automatisch in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen EU-Mitgliedstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der Entscheidung/dem Vergleich in Dänemark ist erst möglich, nachdem ein dänisches Gericht erklärt hat, dass der deutsche Schuldtitel in Dänemark vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen EU-Mitgliedstaat führen.

Die bisherige Regelung aus der Brüssel I-Verordnung (Vorlage des Formblatts V VO (EU) Nr. 44/2001) wurde durch die Vorlage des Auszugs (Formblatt II EuUnthVO) ersetzt.

Diese Regelung in der EU-Verordnung Nr. 4/2009 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Mit

- der Errichtung zentraler Behörden,
- der verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zentralen Behörden in der Europäischen Union,
- der Abschaffung finanzieller Hürden,
- dem erweiterten Auskunftsrecht der zentralen Behörden gegenüber Behörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten

soll die grenzüberschreitende Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erleichtert werden.

**Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im EU-Ausland zugestellt werden muss?
Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?**

Nein,
die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 75 III AUG (Auslandsunterhaltsgesetz).

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?

Ja.
Gem. §§ 113 FamFG, 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfLG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.
Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Ja.
Gem. §§ 113 FamFG, 339 II ZPO ist vom Familienrichter die Einspruchsfrist festzusetzen.
Dies kann im Versäumnisbeschluss oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Nein.
Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

Welche Besonderheiten gelten für Anerkennnisbeschlüsse, Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen, Versäumnisbeschlüsse und Vollstreckungsbescheide?

Soweit Anerkennnis- oder Versäumnisbeschlüsse in verkürzter Form hergestellt worden sind (§ 38 IV FamFG) oder enthalten Arrestbefehle oder einstweilige Anordnungen keine Begründung, so sind diese zur Verwendung im EU-Ausland zu vervollständigen, § 73 AUG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schultitel erlassen hat; der Familienrichter wird auf Antrag die Begründung nachträglich anfertigen.

Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsbescheide, deren Zwangsvollstreckung im EU-Ausland betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht erforderlich wäre, § 74 AUG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Gerichts. Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel unterliegt keinem Anwaltszwang, § 114 IV FamFG i. V. m. § 78 III ZPO.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)),
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 (Art. 23 - 38) der Europäischen Unterhaltsverordnung im Verhältnis zu Deutschland?

Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?

In welchen Fällen kann das Gericht einen Auszug (Formblatt II EuUnthVO) erteilen?

Die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) ist am 18.06.2011 in Unterhaltssachen durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44, Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet Kapitel IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der **EU-Verordnung Nr. 4/2009** in Altfällen Anwendung für den Zeitraum vom 01.03.2002 bis 17.06.2011, Art. 75 II EuUnthVO.

Für den zeitlichen Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 ist

- hinsichtlich des **Anfangszeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Schuldtitels** (gerichtliche Entscheidung/Vergleich)

und

- hinsichtlich des **Endzeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Vergleichs** bzw. des **gerichtlichen Beschlusses** aufgrund schriftlichen **Vergleichsvorschlags** der Verfahrensbeteiligten oder das Datum der **Verfahrenseinleitung** bei **gerichtlichen Entscheidungen**

maßgebend.

Zu den ab **01.03.2002** und bis zum **17.06.2011** errichteten **deutschen Schuldtiteln** sowie zu gerichtlichen Entscheidungen, dessen Verfahrenseinleitung noch vor dem 18.06.2011 erfolgte, kann daher ein Auszug (Formblatt **II EuUnthVO**) erteilt werden.

Die Vorschriften der Art. 75 II, 76 EuUnthVO sind dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nur dann nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 richtet, wenn der Schuldtitel

- im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) zeitlich im Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 (Art. 23 - 38) der Europäischen Unterhaltsverordnung
- und
- im Vollstreckungsmitgliedstaat zeitlich im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 4/2009

fällt, vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2012 - C 514/10 -.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 4/2009 ab 01.03.2002 oder dem späteren EU-Beitritt, Art. 76 EuUnthVO.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark findet die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zu

- Dänemark

Anwendung ab 01. 07. 2007;

die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist am 01. 07. 2007 in Dänemark in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet die Europäische Unterhaltsverordnung zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung.

Daher richtet sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Kroatien in Unterhaltssachen nicht nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008.

Den Zeitpunkt/Zeitraum der Errichtung des deutschen Schuldtitels bzw. der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung, für den/die in Altfällen ein gerichtlicher Auszug (Formblatt II EuUnthVO) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat benötigt wird, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem das Vollstreckbarerklärungsverfahren und sodann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der EU-Verordnung Nr. 4/2009 für den deutschen Schuldtitel:
Belgien	01.03.2002 – 17.06.2011
Bulgarien	01.01.2007 – 17.06.2011
Dänemark	01.07.2007 – 17.06.2011
Estland	01.05.2004 – 17.06.2011
Finnland	01.03.2002 – 17.06.2011
Frankreich	01.03.2002 – 17.06.2011
Griechenland	01.03.2002 – 17.06.2011
Irland	01.03.2002 – 17.06.2011
Italien	01.03.2002 – 17.06.2011
Kroatien	./.
Lettland	01.05.2004 – 17.06.2011
Litauen	01.05.2004 – 17.06.2011
Luxemburg	01.03.2002 – 17.06.2011
Malta	01.05.2004 – 17.06.2011
Niederlande	01.03.2002 – 17.06.2011
Österreich	01.03.2002 – 17.06.2011
Polen	01.05.2004 – 17.06.2011
Portugal	01.03.2002 – 17.06.2011
Rumänien	01.01.2007 – 17.06.2011
Schweden	01.03.2002 – 17.06.2011
Slowakei	01.05.2004 – 17.06.2011
Slowenien	01.05.2004 – 17.06.2011
Spanien	01.03.2002 – 17.06.2011
Tschechische Republik	01.05.2004 – 17.06.2011
Ungarn	01.05.2004 – 17.06.2011
Vereinigtes Königreich	01.03.2002 – 17.06.2011
Zypern	01.05.2004 – 17.06.2011

In welchen Fällen kann der gerichtliche Auszug (Formblatt II EuUnthVO) nicht erteilt werden?

Soweit der Schuldtitel nach dem maßgeblichen Endzeitpunkt (s. Übersicht) ergangen ist, kann ein Auszug (Formblatt II EuUnthVO) dagegen nicht erteilt werden; stattdessen ist in diesen Fällen ein Auszug (Formblatt I EuUnthVO) zu erteilen.

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Um aus dem deutschen Schuldtitel die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs durch das
ausl. Gericht
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen Entscheidung/des Vergleichs zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 27, (48 II) EuUnthVO.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 28, (48 II) EuUnthVO.

Die Europäische Unterhaltsverordnung sieht 2 Wege vor, die zur (vereinfachten) Vollstreckbarerklärung führen:

- die Registrierung der Entscheidung/des Vergleichs
im Vereinigten Königreich,
- in den übrigen EU-Mitgliedstaaten:
die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das
ausländische Gericht.

In beiden Fällen sind vorzulegen:

- Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs,
- gerichtlicher Auszug aus der Unterhaltsentscheidung/dem Unterhaltsvergleich (Formblatt II EuUnthVO),
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:
eine Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen im Auszug nicht erforderlich, da es sich bei dem Auszug um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Die Beifügung einer Übersetzung des deutschen Schuldtitels ist in der Regel nicht erforderlich, Art. 28 II, (48 II) EuUnthVO.

Der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks zu der Säumnisentscheidung bedarf es nicht.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den Urkunden, Art. 65 EuUnthVO.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zu dem deutschen Schuldtitel?

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 28 I a), (48 II) EuUnthVO.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des deutschen Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

Nein.

Nach der Europäischen Unterhaltsverordnung ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 31 II, (48 II) EuUnthVO.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG) und somit nicht Vollstreckbarkeitsbedingung ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen gerichtlichen Auszug aus dem Schuldtitel (Formblatt II EuUnthVO)?

Ja,

Art. 28, (48) EuUnthVO.

Die Erteilung des Auszugs bedarf eines Antrags;

der Antrag kann jederzeit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, gestellt werden.

Dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (Antragsschrift, Unterhaltsfestsetzungsantrag, Kostenfestsetzungsantrag) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 114 IV FamFG i. V. m. § 78 III ZPO bzw. § 13 RpfLG.

Der gerichtliche Auszug (Formblatt II EuUnthVO) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland.

Die Erteilung des gerichtlichen Auszugs unter Verwendung des Formblatts in Anhang II EuUnthVO erfolgt durch den Rechtspfleger oder die Serviceeinheit des Gerichts;

sie obliegt demjenigen, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels obliegt, § 71 AUG.

Das Formblatt II EuUnthVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Für die Übersetzung des Auszugs in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listenfeld.

In welchen Fällen kann der gerichtliche Auszug aus dem Schuldtitel (Formblatt II EuUnthVO) erteilt werden?

Das Gericht erteilt den Auszug (Formblatt II EuUnthVO), sofern

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 4/2009 fällt,
 - der Schuldtitel einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat
- und
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel vorliegen.

Benötige ich für den gerichtlichen Auszug (Formblatt II EuUnthVO) eine Rechtskraftbescheinigung?

Nein.

Deutsche Unterhaltsentscheidungen sind bereits kraft Gesetzes mit Wirksamwerden vollstreckbar (§ 120 II FamFG bzw. § 86 II FamFG).

Nur falls der Beschlusstenor keinen Ausspruch zur sofortigen Wirksamkeit enthält, bedarf es der Rechtskraft.

Gem. Art. 39 EuUnthVO kann das Familiengericht die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung des gerichtlichen Auszugs (Formblatt II EuUnthVO) angehört?

Nein.

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des gerichtlichen Auszugs (Formblatt II EuUnthVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung des Auszugs an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung
(z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend.

Kann das Gericht aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls einen Auszug (Formblatt II EuUnthVO) erteilen?

Ja.

Kann das Gericht einen Auszug (Formblatt II EuUnthVO) aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei nicht zugestellt worden ist? Genügt insoweit nicht die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Fraglich ist, ob das ausl. Gericht im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels wegen der fehlenden Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (= Kostenfestsetzungsantrag) versagt oder aufhebt.

Die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids genügt nicht. Obwohl nach den deutschen Verfahrensvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung, vergl. Art. 24 b) EuUnthVO.

Ggfs. ist im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 24 b) EuUnthVO möglich, falls der rechtzeitige Zugang des Kostenfestsetzungsantrags an die Schuldnerpartei nachgewiesen ist (z. B. Angaben der Schuldnerpartei).

Eine Heilung ist ebenfalls möglich, falls der Kostenfestsetzungsantrag gleichzeitig mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss der Schuldnerpartei zugegangen bzw. zugestellt worden ist und die Schuldnerpartei keinen Rechtsbehelf gegen die deutsche Entscheidung eingelegt hat.

Kann das Gericht einen Auszug (Formblatt II EuUnthVO) aus dem Versäumnisbeschluss/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls diese lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden sind?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift der §§ 113 FamFG, 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 113 FamFG, 183 V, 1068, 1089 ZPO findet.

Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 - und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Ggfs. ist die Zustellung der Entscheidung mit Beginn der Zwangsvollstreckung nachzuholen.

Kann das Gericht einen Auszug (Formblatt II EuUnthVO) aus dem Versäumnisbeschluss/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück öffentlich zugestellt worden ist?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Fraglich ist, ob das ausl. Gericht im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels wegen der öffentlichen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks versagt oder aufhebt.

Grundsätzlich ist eine fiktive Zustellung (z. B. öffentliche Zustellung) ohne Hinzukommen weiterer Umstände im Einzelfall niemals rechtzeitig.

Ist es der Schuldnerpartei jedoch als Pflichtverletzung gegenüber der Gläubigerpartei zurechenbar, dass sie ihre neue Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist dagegen eine öffentliche Zustellung rechtzeitig bzw. wird dies als rechtzeitig angesehen. Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schuldnerpartei mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen musste.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung des gerichtlichen Auszugs?

Für die Erteilung des Auszugs (Formblatt II EuUnthVO) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1711 FamGKG i. V. m. § 71 I AUG eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein, Art. 30 S. 2, (48 II) EuUnthVO.
Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 32 III, (48 II) EuUnthVO.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 28, (48 II) EuUnthVO.

Für die Gläubigerpartei besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Vollstreckungsmitgliedstaat, Art. 41 II, (48 II) EuUnthVO.

Ist der Gläubigerpartei in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls im EU-Ausland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45, (48 II) EuUnthVO.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer Säumnisentscheidung (Vollstreckungsbescheid, Versäumnisbeschluss bzw. sonstige Entscheidung im Säumnisverfahren, Kostenfestsetzungsbeschluss bzw. Vergütungsfestsetzungsbeschluss) ist in Hinblick auf Art. 24 b EuUnthVO die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Antragsschrift unter Fristsetzung, Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung) oder gleichwertiger Schriftstücke (Belehrung unter Fristsetzung, Ladung, Mahnbescheid, Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung) an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den deutschen Verfahrensvorschriften (§§ 184 ZPO, 113 FamFG bzw. §§ 270 ZPO, 113 FamFG) eine Zustellung vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die deutsche Entscheidung weder im EU-Ausland anerkannt noch vollstreckt werden.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung fällt,
 - der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 28, (48) EuUnthVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Der Auszug (Formblatt II EuUnthVO) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen.

Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach

Art. 32, 33, (48 II) EuUnthVO gegenüber dem ausl. Gericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 24 EuUnthVO bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 30 S. 1, (48 II) EuUnthVO; diese werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 32 bzw. 33 EuUnthVO) im Rechtsbehelfsverfahren vom ausl. Gericht geprüft.

Das ausl. Gericht versagt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 24 a), (48 II) EuUnthVO,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 24 b) EuUnthVO,
- Unvereinbarkeit des Schuldtitels mit einem anderen Schuldtitel (Titelkollision), Art. 24 c) oder d) EuUnthVO.

Art. 24 b) EuUnthVO dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei. Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht an.

Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners unmaßgeblicher Zustellungsfehler nicht dazu führen, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Säumnisentscheidung zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob der Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihm die Verteidigung möglich war.

Art. 24 c) und d) EuUnthVO regeln den Fall der Titelkollision.

Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt jedoch nicht als unvereinbare Entscheidung im Sinne des Art. 24 c) oder d) EuUnthVO.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 24 b) EuUnthVO (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung in Deutschland einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen können, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung der deutschen Entscheidung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Die Europäische Unterhaltsverordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung der zu vollstreckenden Unterhaltsentscheidung vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 32 oder 33 EuUnthVO befasste ausl. Gericht setzt das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aus, falls die Vollstreckung des Schuldtitels in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 35, (48 II) EuUnthVO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?

Ja.

In Hinblick auf Art. 26, (48 II) EuUnthVO wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 36 I, 41 AUG, 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 31 II, (48 II) EuUnthVO bedarf es im Regelfall der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 42 I AUG, 750, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 31 II, (48 II) EuUnthVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 42 I AUG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im EU-Ausland die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 b) RpfLG.
Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Rechtspfleger nimmt auf Antrag die begehrte Bezifferung vor.

Da die erforderlichen Angaben bereits im gerichtlichen Auszug enthalten sind, kann die Bezifferung im Einzelfall ggfs. entbehrlich sein.

**Erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?
In welchen Fällen ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen?**

Verfahrensbeteiligte erhalten ggfs. auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45 EuUnthVO.

Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche ratenfreie Verfahrenskostenhilfe.

Dies gilt unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Gläubigerpartei, Art. 46 EuUnthVO.

Nur in Fällen der Mutwilligkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit ist die Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen, Art. 46 II EuUnthVO.

Befreit mich die Verfahrenskostenhilfe von der Zahlung der Übersetzungskosten?

Die Verfahrenskostenhilfe beinhaltet auch die Befreiung von den Übersetzungskosten, Art. 45 EuUnthVO.

Wo erhalte ich kostenfreie Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhalten die Verfahrensbeteiligten von der zentralen Behörde.

Die Hilfe ist in der Regel kostenfrei, Art. 54 EuUnthVO.

Die Hilfe kann sowohl die Gläubigerpartei als auch die Schuldnerpartei in Anspruch nehmen.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Zu den Aufgaben der zentralen Behörde gehören u. a.:

- gütliche Einigungen mit der Schuldnerpartei (Mediation),
- Ermittlung der Anschrift der Schuldnerpartei im Ausland,
- Ermittlung des Einkommens der Schuldnerpartei,
- Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 50, 51, 53 und 58 EuUnthVO i. V. m. § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird von den Jugendämtern unterstützt, z. B. bei der Berechnung der Unterhaltsrückstände - in Hinblick auf § 18 SGB VIII bzw. § 59 SGB VIII.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Die zuständige nationale zentrale Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat entnehmen Sie bitte dem Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen bzw. dem Europäischen Justizportal.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Dänemark keine zentrale Behörde eingerichtet hat.

Da Kapitel III und VII der EU-Verordnung Nr. 4/2009 im Verhältnis zu Dänemark keine Anwendung finden, gibt es noch keine zentrale Behörde in Dänemark, vergl. Mitteilung der EU-Kommission, ABl. (Amtsblatt der Europäischen Union) L 149 vom 12. 06. 2009, S. 80.

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein.

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Verfahrensbeteiligter die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Es bleibt der Schuldnerpartei unbenommen, ggfs. die Anträge direkt beim zuständigen Gericht zu stellen.

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zentralen Behörde?

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatts VI bzw. VII EuUnthVO.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines deutschen Schultitels in einem anderen EU-Mitgliedstaat

stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt folgende Anträge an die zentrale Behörde stellen:

- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung einschl. Feststellung der Abstammung,
- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung, wenn die Vollstreckbarerklärung nicht möglich ist,
- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, die die einstweilige Einstellung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung bewirkt,

stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände

stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Unterhaltsverordnung in Altfällen keine Anwendung findet?

bzw.

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in diesen Altfällen?

Beantragt die Gläubigerpartei z. B. die Erteilung eines Auszugs aus einem deutschen Schuldtitel vom 04.12.2001, kann der Auszug (Formblatt II EuUnthVO) dagegen nicht erteilt werden.

Hinsichtlich dieser Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ) bzw. Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Da Kroatien nicht Vertragsstaat des

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973),
 - Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ)
- oder
- des Lugano-Übereinkommens (LugÜ)

ist, richtet sich in Altfällen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Schuldtitel in Kroatien daher nach dem Grundsatz der tatsächlichen Gegenseitigkeit i. S. d. kroatischen Verfahrensvorschriften.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):
<https://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass in Altfällen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich neben dem **Antrag** auf **Vollstreckbarerklärung** ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Unterhaltsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren und Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal; elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich: <https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass Sie zunächst den deutschen Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich registrieren lassen.

Die Vollstreckbarerklärung im Vereinigten Königreich erfolgt durch Registrierung des Schuldtitels in England, Nordirland, Schottland oder Wales.

Auf das Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344288/Daten/95919/Unterhalt_Merkblatt_Download.pdf

und

die Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England_&_Wales.pdf

wird insoweit Bezug genommen.